



Robert Boels

## Der Rücktritt vom Vertrag trotz Rückgabeunmöglichkeit

Ein Vergleich der Regelungen des BGB mit  
dem UN-Kaufrecht, den Lando-Prinzipien  
und den UNIDROIT-Prinzipien



PETER LANG

# **Einleitung**

## **A. Zielsetzung der Arbeit**

Das Rücktrittsrecht bezweckt, den „status quo ante“ wiederherzustellen, indem die wechselseitig erbrachten Leistungen zurückgewährt werden. Dieses Ziel kann nicht erreicht werden, wenn der vom Rücktrittsberechtigten zurückzugebende Gegenstand untergegangen ist. Die Frage, wie sich die Rückgabeunmöglichkeit auf das Rücktrittsrecht des Rücktrittsberechtigten auswirken soll, gehört zu den „dornenvollsten des Vertragsrechtes“.<sup>1</sup>

Soll die Unmöglichkeit der Rückgabe eines Gegenstandes zum Ausschluss des Rücktrittsrechts führen oder soll sie eine Wertersatzpflicht des Käufers begründen? In welchen Fällen soll eine Vertragsaufhebung trotz Rückgabeunmöglichkeit der Ware zulässig sein oder eine Wertersatzpflicht des Käufers trotz Unmöglichkeit der Rückgabe des Gegenstandes entfallen? Führt eine Kumulation von Rücktritt und Schadensersatz zu sachgerechten Ergebnissen? Ist die Rückabwicklung hinsichtlich der erbrachten Leistungen in die Berechnung des Schadensersatzes einbeziehen oder verbietet sich dieses aufgrund einer unterschiedlichen Risikoverteilung?

Diese und ähnliche Fragen, die bei der Durchsicht der Literatur auftauchten, führen in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten. In der Theorie sind sie in ihrer Beantwortung durchaus umstritten oder noch kaum behandelt worden. Es ist ein kaum noch zu durchdringendes Dickicht von Streitfragen und Thesen entstanden, das bis zum heutigen Tage in Europa nicht einheitlich gelöst wurde. Auch nach in Kraft treten der Schuldrechtsmodernisierung am 1.1.2002 weisen die deutschen Rückabwicklungs- und Gefahrtragungsregeln im Vergleich zum UN-Kaufrecht sowie den Lando- und UNIDROIT-Prinzipien noch erhebliche Unterschiede auf. Für künftige Generationen wird es daher nach wie vor schwierig sein, sich im dornigen Irrgarten des Vertragsrechts zurechtzufinden.

In dieser Arbeit werden die Lösungsansätze der vier Regelungswerke unter Berücksichtigung der Rechtssprechung auf ihre Vor- und Nachteile untersucht. Damit soll ein Beitrag zur Verbesserung bestehender Regelungswerke geleistet und die Entwicklung eines einheitlichen europäischen Zivilgesetzbuches unterstützt werden. Die Arbeit soll den zahlreichen mutigen Prinzen helfen, sich einen Weg durch die dornige Hecke des europäischen Vertragsrechts zu bahnen,

---

1 Trefflich umschrieben von Dölle - Weitnauer, EKG (1976), Vor Artt. 78-81, Rn.39.

damit die Prinzessin eines Tages wach geküsst wird und das „alte Europa“ in neuem Glanze aufblühen kann.

## B. Gang der Untersuchung

Die Entwicklung eines einheitlichen europäischen Vertragsrechts erfordert eine Ausarbeitung europäischer Rechtsgrundsätze sowie die Angleichung zahlreicher Terminologien und Definitionen. Die vorliegende Arbeit vergleicht die Auswirkungen der Rückgabeunmöglichkeit der empfangenen Leistung auf die Rücktritts- und Vertragsaufhebungsrechte des deutschen Rechts, des UN-Kaufrechts, der Lando- sowie der UNIDROIT-Prinzipien unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung. Durch die Darstellung der einzelnen Lösungswege und die Untersuchung ihrer Vor- und Nachteile wird ermittelt, welchem Weg die erfolgversprechendste rechtsvereinheitlichende Wirkung zukommt. Dabei stellt sich vielfach heraus, dass Regelungen, die in einem System durchaus eine Berechtigung haben mögen, im Rahmen einer einheitlichen Lösung zurückstehen müssen.

Der Vergleich der Rücktrittsregelungen (Kapitel 1) zeigt, dass einem einheitlichen Rücktrittsgrund der „wesentlichen Nichterfüllung“ die beste rechtsvereinheitlichende Wirkung zukommt. Die Regel findet auch auf den vertraglichen Rücktritt Anwendung und ist verschuldensunabhängig ausgestaltet. Eine unwe sentliche Nichterfüllung kann nach erfolgloser Nachfristsetzung als wesentlich angesehen werden. Der Rücktritt erfolgt nach allen untersuchten Rechtsquellen durch Erklärung gegenüber dem anderen Teil. Er begründet Pflichten zur Rück gewähr der empfangenen Leistungen, zur Herausgabe der gezogenen Nutzungen sowie ein Recht auf Ersatz der notwendigen Verwendungen.

Beim Vergleich von „Vertragsaufhebungsausschluss-Lösung“ und „Wertermatz-Lösung“ (Kapitel 2), wird die große Überlegenheit der „Wertermatz-Lösung“ deutlich. Ist dem Käufer eine Rückgewähr der empfangenen Leistung nicht möglich, bleibt sein Rücktrittsrecht erhalten. Er ist dem Verkäufer jedoch zum Ersatz des Wertes verpflichtet. Der „Wertermatz-Lösung“ kann eine Vorbildfunktion für ein einheitliches europäisches Vertragsrecht zugesprochen werden.

Eine besondere Bedeutung kommt dem Vergleich der Ausnahmeregelungen zu (Kapitel 3). Scheitert der Vertrag, springt die Gefahr der Rückgabeunmöglichkeit in eng umgrenzten Ausnahmen auf den Verkäufer zurück, indem die Wertermatzpflicht des Käufers entfällt beziehungsweise sein Vertragsaufhebungsrecht erhalten bleibt. Übereinstimmung besteht in den Ausnahmeregelungen bei Eintritt der Rückgabeunmöglichkeit wegen geschäftsüblicher Verwendung, Ver-

antwortlichkeit des Verkäufers und höherer Gewalt. Tritt die Rückgabeunmöglichkeit zufällig ein, sehen die untersuchten Regelungswerke höchst unterschiedliche Lösungen vor.

Beim Vergleich der Ersatzpflichten bei eingetretener Rückgabeunmöglichkeit (Kapitel 4) wird vorab festgestellt, dass eine kumulative Anwendung der Rücktritts- und Schadensersatzregelungen nach der Modernisierung des deutschen Schuldrechts nunmehr nach allen untersuchten Regelwerken möglich ist. Neben dem Rücktritt können zum einen Schadensersatzpflichten des Rücktrittsgegners auf Ersatz der Mangelfolgeschäden, frustrierten Aufwendungen, Kosten der Rückabwicklung und entgangenen Gewinn bestehen. Zum anderen kann aufgrund der Rückgabeunmöglichkeit, neben den Regelungen der Rückabwicklung, je nach Stand der Vertragsdurchführung eine weitergehende Schadensersatzpflicht des Rücktrittsberechtigten hinzutreten. Dazu werden die unterschiedlichen Pflichtenlagen des Rücktrittsberechtigten vor Erklärung des Rücktritts, nach Kenntnis des Rücktrittsrechts und nach Erklärung des Rücktritts untersucht.

## C. Untersuchte Regelwerke

### I. Das deutsche Recht

Das deutsche Rücktrittsrecht wurde mit dem am 1.1.2002 in wesentlichen Teilen in Kraft getretenen Schuldrechtsmodernisierungsgesetz stark verändert.<sup>2</sup> Die Pflicht zur Umsetzung zahlreicher Richtlinien des Europäischen Parlaments,<sup>3</sup> die zentrale Punkte des Schuldrechts betrafen, war Anlass, die ins Stocken geratene Modernisierung des deutschen Schuldrechts umzusetzen. Insbesondere hatte die Einführung eines Sonderrechts für Verbrauchsgüterkäufe neben den allgemeinen Regelungen der §§ 433 bis 515 BGB a.F., den bestehenden Sonderrechten des Handelskaufs in §§ 373 bis 382 HGB und dem UN-Kaufrecht, zu einer weiteren Zersplitterung und Erschwerung der Anwendung des deutschen Rechts geführt.

---

2 Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom **26.11.2001** (BGBl. S. 3138 ff.).

3 Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom **25.05.1999** zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (Abl. EG Nr. L 171 S. 12; Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom **08.06.2000** über den elektronischen Handel (Abl. EG Nr. L 178 S. 1)); Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom **29.06.2000** zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr (Abl. EG Nr. L 200 S. 35).

Die Schuldrechtsmodernisierung sollte das deutsche Recht auf europäischer Ebene anschluss- und dialogfähig machen.<sup>4</sup> Die Rücktrittsregelungen der §§ 346 ff. BGB galten schon lange vor der Schuldrechtsmodernisierung als gesetzestechnisch missglückt und waren in zentralen Fragen auch rechtspolitisch so fragwürdig und umstritten, dass ein „für Theorie und Praxis kaum noch zu durchdringendes Dickicht von Streitfragen und Thesen“ entstanden war.<sup>5</sup> Nachdem das Justizministerium eine Reihe von Gutachten zur Reformbedürftigkeit des Schuldrechts in Auftrag gegeben hatte, die Anfang der achtziger Jahre vorgelagen,<sup>6</sup> wurde 1984 vom damaligen Bundesjustizminister Engelhard eine Kommission zur Überarbeitung des Schuldrechts eingesetzt, die ihren Bericht 1992 veröffentlichte.<sup>7</sup> Eine breite Diskussion wurde jedoch nicht infolge des Juristentages im Jahr 1994, sondern erst mit Veröffentlichung des Diskussionsentwurfes zum Schuldrechtsmodernisierungsgesetz erreicht, dessen Realisierung durch die Verknüpfung mit der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie weitaus höhere Chancen eingeräumt wurden. Einige Verfechter in der Literatur favorisierten eine sogenannte „kleine Lösung“,<sup>8</sup> vermochten sich aber nicht gegenüber den Befürwortern einer „großen Lösung“<sup>9</sup> durchzusetzen. Das in Kraft getretene Gesetz entspricht inhaltlich dem vielfach zitierten Regierungsentwurf.<sup>10</sup> Die Vorschriften über die Durchführung des Rücktritts gehören aber nach Auffassung der Schuldrechtskommission und des Regierungsentwurfs nur „zu den schwächeren Partien der Kodifikation“.<sup>11</sup> Die Grundstrukturen des deutschen Rechts konnten unter Berücksichtigung des UN-Kaufrechts teilweise angeglichen werden.<sup>12</sup> Über-

---

4 Vgl. Däubler-Gmelin, NJW 2001, 2281, 2289; Schlechtriem, ZEuP 2002, 213, 218 f.

5 v.Caemmerer, FS-Larenz (1973), 621, 625; Weitnauer, FS-Universität Heidelberg (1967), 71, 112 f.; Regierungsentwurf (2001), BT-Drucks. 14/6040, S. 191.

6 Siehe Bundesminister der Justiz (Hrsg.), Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechtes, Bände I und II, Köln 1981; Band III, Köln 1983.

7 Abschlußbericht der Kommission zur Überarbeitung des Schuldrechtes, Bundesminister der Justiz (Hrsg.), Bundesanzeiger, Köln 1992.

8 Für eine 1:1-Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Ernst/Gsell, ZIP 2000, 1410 ff.; Ernst, ZRP 2001, 1, 11, wohl auch Honsell, JZ 2001, 278, 283 und Wetzel, ZRP 2001, 117 ff.; für eine unveränderte Einfügung ins BGB Schwartze, ZEuP 2000, 544, 573; ebenso Huber, ZIP 2000, 2273, 2283, ders., FS-Henrich (2000), 297, 321, der eine solche Minimallösung nur als vorübergehend betrachtet.

9 Siehe nur Roth, JZ 2001, 543, 544; Schmidt/Räntsch, ZIP 2000, 1639; Zimmermann, JZ 2001, 172, 179.

10 Regierungsentwurf zur Modernisierung des Schuldrechts vom **14.05.2001**, BT-Drucks. 14/6040, S. 16, S. 189 ff.

11 Vgl. Bundesminister der Justiz, Kommissionsentwurf (1992), S. 178; Regierungsentwurf (2001), BT-Drucks. 14/6040, S. 191.

12 Eine Beachtung der Prinzipientexte ist nicht erkennbar, vgl. auch Anders, ZIP 2001, 184, 186; Dauner-Lieb, JZ 2001, 8, 15; Honsell, JZ 2001, 18, 19; Huber, ZIP 2000,

sichtlichkeit und Flexibilität des deutschen Rechts wurden damit nur unwesentlich verbessert. Eine Durchführung der lange geplanten Schuldrechtsmodernisierung war hinsichtlich des enormen Handlungsbedarfs aber durchaus sinnvoll. Die deutschen Juristen werden sich vielleicht etwas früher als andere mit den noch kommenden Änderungen befassen.<sup>13</sup> Zudem werden dem deutschen Rücktrittsrecht nach der Reform künftige Schritte zu einer einheitlichen europäischen Regelung leichter fallen.

## II. Das UN-Kaufrecht

Das UN-Kaufrecht (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, kurz: CISG)<sup>14</sup> ist am 01.01.1988 in Kraft getreten und wurde mittlerweile von 66 Staaten ratifiziert.<sup>15</sup> Damit unterliegt mittlerweile über zwei Drittel des Welthandels den Regelungen des UN-Kaufrechts.<sup>16</sup> Für die Bundesrepublik Deutschland ist das UN-Kaufrecht am 01.01.1991 in Kraft getreten.<sup>17</sup> Das UN-Kaufrecht hat für den Außenhandel der Bundesrepublik Deutschland eine überragende Bedeutung, weil dem Gesetz alle Exportgeschäfte<sup>18</sup> und nahezu drei Viertel aller Importgeschäfte unterfallen,<sup>19</sup> soweit keine anderweitige Rechtswahl getroffen wird. Bis auf Japan und Großbritannien haben alle bedeutenden Handelsnationen das Übereinkommen unterzeichnet.<sup>20</sup> Unter den EU-Staaten haben neben Großbritannien auch Irland und Portugal das Übereinkommen bislang nicht ratifiziert. In diesen Staaten konnte mit Umsetzung der

---

2273, 2280; Zimmermann, JZ 2001, 172, 180; ohne Nachweis dementiert von Bundesjustizministerin Däubler-Gmelin, NJW 2001, 2281, 2288.

13 Siehe Dauner-Lieb, Das neue Schuldrecht (2003), 3, 7.

14 Wiener Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980. Die englische Fassung des Übereinkommens auf der Internetseite: <http://www.uncitral.org/en-index.htm>.

15 Diese Zahl wurde am 16.09.2005 mit Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch Liberia (Datum des Inkrafttretens: 01.10.2006) erreicht; Anhang I gibt einen Überblick über die Vertragsstaaten.

16 Schlechtriem – Schlechtriem, CISG (2000), Einl.

17 Nach Unterzeichnung am 26.05.1981 und Ratifizierung am 21.12.1989, Bundesgesetzblatt (BGBl.) 1989 II, 586 ff. Das UN-Kaufrecht wurde auch von der ehemaligen DDR am 13.08.1981 unterzeichnet, am 23.02.1989 ratifiziert und ist am 01.03.1990 in Kraft getreten. Es galt jedoch nur 7 Monate bis zur Wiedervereinigung am 03.10.1990.

18 Über die sog. Vorschalt-Lösung des CISG in Art. 1 Abs.1 lit.b) kommt es als nationales deutsches Recht über Artt. 27, 28 EGBGB als Recht der Vertragscharakteristischen Leistung auch bei deutschen Exporten in Nichtvertragsstaaten zur Anwendung.

19 Realistische Schätzung in Bamberger/Roth – Saenger, CISG (2003), Einl. CISG Rn.2.

20 Mit einer baldigen Ratifikation durch Großbritannien wird auch weiterhin nicht zu rechnen sein, vgl. nur Coen, Rückabwicklung (2003), S. 89 f.

Verbrauchsgüterkaufrichtlinie aber eine erhebliche Annäherung erreicht werden, weil diese im hohen Maße auf dem UN-Kaufrecht beruht.<sup>21</sup> Es ist zu erwarten, dass sich die Zahl der Ratifizierungen künftig noch weiter erhöhen wird. Das Übereinkommen wurde in zahlreiche Sprachen übersetzt. Die deutschsprachigen Länder haben sich auf eine Übersetzung des Übereinkommens geeinigt, die der vorliegenden Arbeit zugrunde liegt. Authentisch und gleichberechtigt sind aber nach der Unterzeichnungsklausel in Art. 101 CISG nur der arabische, chinesische, englische, französische, russische und spanische Text.

Das UN-Kaufrecht bezieht sich anders als das deutsche Recht und die Lando-Prinzipien allein auf grenzüberschreitende Kaufverträge über bewegliche Sachen zwischen Parteien (Art. 1 Abs.1 CISG)<sup>22</sup> und erfasst keine Geschäfte an denen erkennbar Verbraucher beteiligt sind (Art. 2 lit.a CISG). Werklieferungsverträge und Kaufverträge mit arbeits- und dienstvertraglichen Verpflichtungen werden nur erfasst, soweit die vom Verkäufer in dem Vertragsverhältnis zu liefernde Ware einen wesentlichen Teil des Gesamtwertes ausmacht (Art. 3 Abs.1 und 2 CISG). Da eine Rückabwicklung grenzüberschreitender Verträge mit vergleichsweise größeren Schwierigkeiten verbunden ist, werden an die Rücktrittsvoraussetzungen des Käufers und an den Bestand seines Rücktrittsrechts trotz Unmöglichkeit der Rückgabe der Ware erhöhte Anforderungen gestellt. Der Umstand, dass sich das UN-Kaufrecht im Gegensatz zum deutschen BGB und den Lando-Prinzipien nur auf Kaufverträge über bewegliche Sache bezieht und vornehmlich an Gewerbetreibende gerichtet ist, stellt dessen Vergleichbarkeit nicht in Frage.

Das Wiener UN-Kaufrecht hat das Haager Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (EKG) und das Haager Einheitliche Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (EAG) abgelöst.<sup>23</sup> Diese Gesetze spielen in der Rechtspraxis eine erhebliche Rolle,<sup>24</sup> obwohl sie nur von neun Staaten in Kraft gesetzt waren.<sup>25</sup> Um die Ak-

---

21 vgl. Magnus, ZEuP 2002, 523.

22 Eine Kaufmannseigenschaft der Parteien ist grundsätzlich ebenso wenig erforderlich wie die Einordnung des Kaufs als Handelskauf. Grenzüberschreitende Kaufverträge werden jedoch zumeist zwischen Unternehmen geschlossen, sodass hier der Hauptanwendungsbereich liegt.

23 Die Haager Kaufgesetze, die im Wesentlichen auf den Vorarbeiten von Ernst Rabel, Recht des Warenkaufs I (1938) und Recht des Warenkaufs II (1958) beruhen, stellten einen wichtigen Schritt dar, um die Vereinheitlichung des internationalen Warenkaurechts einzuleiten. Sie galten seit 1974 über 15 Jahre lang auch in der Bundesrepublik Deutschland.

24 Vgl. die umfangreiche Rechtsprechung zum EKG und EAG in Schlechtriem/Magnus,

zeptanz der Gesetze zu erhöhen, wurden sie unter Beteiligung außereuropäischer Staaten und Berücksichtigung bisheriger Rechtsprechung überarbeitet und verbessert. Dabei ist das geltende Vertragsaufhebungsrecht des UN-Kaufrechts aus dem EKG fast unverändert übernommen worden.

Das UN-Kaufrecht ist von Amts wegen zu beachtendes nationales Recht und verdrängt in seinem Anwendungsbereich die Vorschriften des internationalen Privatrechts. Die Verbreitung des UN-Kaufrechts wird in der Praxis allerdings erheblich eingeschränkt, indem seine Anwendbarkeit – wie nach Art. 6 CISG zulässig – häufig abbedungen wird. Dieses Verhalten dürfte aber eher auf Unkenntnis der Anwaltschaft, als auf irgendwelchen inhaltlichen Mängeln des UN-Kaufrechts beruhen.<sup>26</sup> Vielfach fehlt den Marktteilnehmern nur der Wille, sich mit dem UN-Kaufrecht zu beschäftigen und die allgemeinen Geschäftsbedingungen abzuändern.<sup>27</sup> Die häufige Abbedigung des UN-Kaufrechts spiegelt sich auch in der relativ niedrigen Anzahl der veröffentlichten Entscheidungen wider. In der UNCITRAL-Datenbank CLOUD (Case Law on UNCITRAL Texts),<sup>28</sup> der Datenbank zur deutsche Rechtsprechung JURIS, der CISG-online Datenbank der Universität Basel (Prof. Ingeborg Schwenzer),<sup>29</sup> des UNILEX-Datenbank des Centre for Comparative and Foreign Law Studies Rom (Prof. Michael Joachim Bonell) sowie auf den Internetseiten der Universität Freiburg (Prof. Peter Schlechtriem),<sup>30</sup> der Universität Saarbrücken (Prof. Claude Witz)<sup>31</sup> und der Pace University in Ney York (Prof. Albert H. Kritzer),<sup>32</sup> werden auf dem CISG beruhende Entscheidungen gesammelt. Die deutschen Gerichte zeigen sich in der Praxis als besonders entscheidungsfreudig. Die Entscheidungen sind hinsichtlich der Auslegung der zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe

---

Internationale Rechtsprechung zu EKG und EAG (1987).

- 25 Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Gambia, Großbritannien, Israel, Italien, Luxemburg, Niederlande und San Marino.
- 26 Dem UN-Kaufrecht wird zwar eine Bevorteilung des Käufers vorgeworfen, deutsche Unternehmen bedingen dieses Recht jedoch zweifelhafter Weise auch dann ab, wenn sie selbst als Käufer auftreten. Siehe dazu Tilmann, ZEuP 1995, 534, 547 f. sowie ausführliche Darstellung in Koch, NJW 2000, 910 ff.
- 27 Die vor In-Kraft-Treten des UN-Kaufrechts vielfach bestehende Hoffnung, die AGB würden möglichst schnell dem UN-Kaufrecht angepasst – so auch Schwenzer NJW 1990, 602, 607 – hat sich nicht erfüllt.
- 28 Internetseite: <http://www.uncirral.org/> und dort weiter unter Case Law (CLOUD).
- 29 Internetseite: <http://www.cisg-online.ch/cisg/cases.html> (ca. 1050 Entscheidungen).
- 30 Internetseite: <http://www.jura.uni-freiburg.de/cgi-bin/urteile/public/urstart.idc> (ca. 580 Entscheidungen).
- 31 Internetseite: <http://www.witz.jura.uni-sb.de>; französische Entscheidungen im Volltext.
- 32 Internetseite: <http://www.cisgw3.law.pace.edu/cisg/search-cases.html> (ca. 750 Entscheidungen).

des UN-Kaufrechts nicht einheitlich und bedürfen hinsichtlich des Vertragsaufhebungsrechts einer eingehenden Untersuchung.

Auf der Basis des UN-Kaufrechts konnten die Lando-Prinzipien und die UNIDROIT-Prinzipien entwickelt werden, die als Handwerkszeug in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und bei der Entwicklung eines einheitlichen europäischen Vertragsrechts wichtige Funktionen erfüllen. Damit ist das UN-Kaufrecht die „bisher bedeutendste privatrechtsvereinheitlichende Konvention“<sup>33</sup>.

### **III. Die Lando-Prinzipien**

Die Lando-Prinzipien werden auch „European Principles“ oder “Principles of European Contract Law (PECL)” genannt.<sup>34</sup> Die Prinzipien wurden von der von dem dänischen Rechtsprofessor Ole Lando im Jahre 1980 gegründeten Commission on European Contract Law (CECL),<sup>35</sup> die oft als Lando-Kommission bezeichnet wird, ausgearbeitet. Die Kommission bestand aus bis zu 23 unabhängigen Experten aus allen 15 EU-Staaten<sup>36</sup> und wurde vom Europäischen Parlament sowie der EG-Kommission mit namhaften jährlichen Beträgen finanziell unterstützt.<sup>37</sup> Die englische und französische Urfassung der Prinzipien wurde in zahlreiche Sprachen übersetzt.<sup>38</sup>

---

33 So Staudinger – Magnus, CISG (2005), Einl. Rn.1.

34 Anhang 3 enthält einen Auszug der englischen Fassung und der deutschen Übersetzung der Lando-Prinzipien mit Verweisen auf zahlreiche Abdrucke und Internetveröffentlichungen der Vollversionen.

35 Internetseite:  
[http://www.frontpage.cbs.dk/law/commission\\_on\\_european\\_contract\\_law.html](http://www.frontpage.cbs.dk/law/commission_on_european_contract_law.html).

36 von Bar, Drobniq und Zimmermann aus Deutschland, Beale, Bridge und MacQueen aus Großbritannien, Bonell und Castronovo aus Italien, Collaço aus Portugal, Elvinger aus Luxemburg, Hartkamp und Hondius aus den Niederlanden, Horsmans und Storme aus Belgien, Kerameus aus Griechenland, McMahon aus Irland, Posch aus Österreich, Ramberg aus Schweden, Rouquette und Tallon aus Frankreich, Coderch aus Spanien, Wilhelmsson aus Finnland und Lando aus Dänemark.

37 Zur wechselnden Finanzierung durch die Europäische Kommission und das Europäische Parlament, siehe Tilmann, ZEuP 1995, 534, 541 f.; weitere Unterstützung erhielt die CECL vom Stifterverband der deutschen Wirtschaft, der Danish Society for the Advancement of Business Education, der University of Utrecht, dem Centre Interuniversitaire Belge de Droit Comparé, dem French Centre of National de Recherche Scientifique und der Università degli Studi di Roma, siehe Lando, RabelsZ 56 (1992), 261, 268.

38 Die deutschen Kommissionsmitglieder Christian von Bar und Reinhard Zimmermann haben eine deutsche inoffizielle Übersetzung der Prinzipien und des Autorenkommentars angefertigt, v. Bar/Zimmermann, Grundregeln I und II (2002).

Nach der Vereinheitlichung des Internationalen Privatrechts (EVÜ),<sup>39</sup> sowie des internationalen Zivilverfahrensrechtes (EUGVÜ),<sup>40</sup> welches in eine EG-Verordnung (EuGVVO) überführt wurde,<sup>41</sup> schien auch eine Vereinheitlichung des maßgeblichen Sachrechts erforderlich zu sein. Die Lando-Prinzipien orientieren sich zwar stark am bewährten UN-Kaufrecht, sind aber nicht auf den Warenkauf beschränkt, sondern fassen ähnlich der US-amerikanischen „Restatements of Law“, die allgemeinen Regeln des europäischen Vertragsrechts als unverbindliches Regelwerk zusammen. Als Basis diente das Vierte Buch des italienischen Codice Civile<sup>42</sup> und der nicht in Kraft getretene englische McGregor Code.<sup>43</sup> Darüber hinaus wurden zahlreiche Regelungen aus EU-Ländern umformuliert und neue Regelungen erarbeitet, die auf eine möglichst breite Akzeptanz stoßen würden.

Der erste Teil der Lando-Prinzipien für die Bereiche „Erfüllung, Nichterfüllung und Rechtsbehelfe“, bestehend aus 59 Artikeln, wurde in 14 Sitzungen erarbeitet und im Jahre 1995, etwa zeitgleich mit den UNIDROIT-Prinzipien veröffentlicht. Die Folgen der Rückgabeunmöglichkeit wurden darin jedoch nur unzureichend geregelt.

Der zweite Teil, der sich mit den Fragen zum Zustandekommen von Verträgen befasste, wurde 1999 zusammen mit dem ersten Teil in einer aus 131 Artikeln bestehenden Gesamtfassung veröffentlicht. Dabei wurde der erste Teil geringfügig nachgebessert.<sup>44</sup> Die beiden Fassungen lassen sich dadurch unterscheiden,

- 
- 39 Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendende Recht vom 19.06.1980, BGBl. 1986 II, S. 810.
  - 40 Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.09.1968, BGBl. 1972 II, S. 774.
  - 41 Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22.12.2000, Abl. EG 2001, Nr. L 12, S. 1.
  - 42 Das Vierte Buch des italienischen Codice Civile aus den Jahre 1942 ist ein relativ junges Recht. Es steht dem englischen Recht nahe, weil es das Handels- und Zivilrecht verbindet und nimmt eine Art Mittelposition zwischen den stärksten europäischen Rechtsordnungen, dem deutschen BGB und dem französischen Code Civil ein.
  - 43 McGregor, Contract Code – Drawn up on behalf of the English Law Commission (1993). Der englische McGregor-Code wurde 1966-1972 von Harvey McGregor im Auftrag der Law Commission des britischen Parlaments entwickelt. Er erlangte Bedeutung, weil es ihm gelang, die unterschiedlichen Konzepte des common und des civil law zu verbinden.
  - 44 Anhang 3 enthält einen Auszug der deutschen und englischen Fassung der Lando-Prinzipien mit Verweisen auf zahlreiche Abdrucke und Internetveröffentlichungen der

dass in der ersten Fassung Kapitel- und Artikelnummern durch einen Punkt und in der aktuellen Fassung durch einen Doppelpunkt getrennt sind.<sup>45</sup>

Ein dritter und letzter Teil der Lando-Prinzipien für die Bereiche „Personenmehrheiten, Abtretung, Schuldübernahme, Aufrechnung, Verjährung, Nichtigkeit von Vertragsklauseln, Bedingungen und Zinskapitalisierung“ ist im Jahre 2003 erschienen.<sup>46</sup> Die detaillierte Ausgestaltung des dritten Teils wird der Bezeichnung „Grundregel“ jedoch nicht gerecht.

Die Lando-Prinzipien bestechen durch ihre klare, übersichtliche Gliederung und ihre knappen, durch Beispiele und rechtsvergleichende Anmerkungen kommentierten Regelungen.<sup>47</sup> Sie sollen nach Vorstellung der Autoren einem einheitlichen europäischen Vertragsrecht als Grundlage dienen und bestehenden EG-Regelungen einen Rahmen geben.<sup>48</sup> Lando geht davon aus, dass die Principles of European Contract Law die Funktion des geplanten Gemeinsamen Referenzrahmens erfüllen kann.<sup>49</sup> Dazu wird die Arbeit der CECL von der bereits 1997 gegründeten Study Group on a European Civil Code fortgesetzt.<sup>50</sup> Mehr als die Hälfte aller Mitglieder der ehemaligen CECL gehören auch der Study Group an.<sup>51</sup> Sie werden die Lando-Prinzipien um Regelungen der einzelnen Vertragsarten, der außervertraglichen Schuldverhältnisse und des Sachenrechts entsprechend der Forderung des Annex I der Mitteilung der EG-Kommission vom 11.10.2004 erweitern, damit diese den Anforderungen des gemeinsamen Referenzrahmens genügen. Dabei versuchen die Lando-Prinzipien auf umfangreiche Definitionen weitestgehend zu verzichten und operative Regeln für die direkte Anwendung zur Verfügung zu stellen.<sup>52</sup> Aufgrund weiter Übereinstimmung der Rechtswertungen ist eine weitreichende Vereinheitlichung der verschiedenen

---

Vollversionen.

45 Eine Gegenüberstellung der ersten und zweiten Fassung ist in Lando/Beale, PECL I and II (2000), 94 abgedruckt.

46 Deutsche Fassung in: Drobnig/Zimmermann/Kleinheisterkamp, Grundregeln III, ZEuP 2003, S. 895 ff.; zur Entwicklung siehe auch Zimmermann, ZEuP 2003, S. 707 ff.

47 Die UNIDROIT-Prinzipien verzichten hingegen auf rechtsvergleichende Hinweise zu den Regelungen um keinen Anschein der Parteilichkeit zu erwecken.

48 Lando, RabelsZ 56 (1992), 261, 265; Lurger, Europäisches Vertragsrecht (2002), S. 12 f.; Zimmermann, JZ 1995, 477, 478; vgl. auch Basedow, AcP 200 (2000), 445, 492.

49 siehe Lando, RIW 2005, 1, 3.

50 Das von Christian von Bar gegründete Projekt wird in drei Arbeitsgruppen in Osnabrück, Tilburg/Utrecht und Hamburg durchgeführt; siehe Zimmermann, ZEuP 2000, 391, 392 f. Internetseite der Study Group on a European Civil Code: <http://www.sgecc.net>.

51 Siehe v.Bar, ZEuP 2001, 799, 800.

52 Storme, Schuldnerpflichten, Vertragsaufhebung und Verantwortung (2002), 11, 12.

Rechtswertungen ist eine weitreichende Vereinheitlichung der verschiedenen Europäischen Rechtssysteme möglich.<sup>53</sup> Die Entwicklung einheitlicher Regelungen, die für die jeweilige Situation in typischer Weise gerechte Lösungen bieten, kann eine Lenkungsfunktion ausüben, die geeignet ist, durch nationale Gerichte und Gesetzgeber bei der Fortbildung ihres einheimischen Vertragsrechts, einheitliche Begriffe und Definitionen zu etablieren.<sup>54</sup> Neben dem Grundsatz der Vertragsfreiheit und dem Prinzip von Treu und Glauben,<sup>55</sup> soll die Installation zahlreicher Generalklauseln eine flexible Rechtsanwendung ermöglichen.<sup>56</sup> Die Auslegung soll vertragsautonom im Einklang mit den festgelegten Grundsätzen der Prinzipien erfolgen und den Gerichten genügend Raum für eine Fortbildung gewähren.

Als moderne *lex mercatoria* sollen die Lando-Prinzipien den internationalen Handel fördern und den europäischen Binnenmarkt stärken. Einerseits ist der Anwendungsbereich der Lando-Prinzipien im Vergleich zu den UNIDROIT-Prinzipien weiter, weil er nicht auf internationale Handelsverträge begrenzt ist, sondern sich auch auf Verträge des allgemeinen Vertragsrechts mit rein nationalen Sachverhalten erstreckt,<sup>57</sup> andererseits entfalten sie im außereuropäischen Wirtschaftsraum nach Art. 1:101 Abs.1 PECL keine Wirkung. Die Lando-Prinzipien können durch Parteivereinbarung oder bei fehlender Rechtswahl zur Anwendung kommen. Sie können zur Lückenfüllung hinzugezogen werden oder auf Verträge zwischen Privaten und Trägern der hoheitlichen Gewalt Anwendung finden. In der Rechtsprechung haben die Lando-Prinzipien im Jahr 2001 erste Erwähnung in einer Entscheidung des englischen House of Lords gefunden. In Bezug auf die Rechtsprechung ist ein Vergleich mit den UNIDROIT-Prinzipien aber nicht sinnvoll, weil die Lando-Prinzipien eher für eine wissenschaftliche als für eine praktische Anwendung konzipiert sind.

---

53 Lando, ULR 1998, 535, 536.

54 So hatten die Lando-Prinzipien einen unübersehbaren Einfluss auf die deutsche, die spanische, die italienische und die ungarische Schuldrechtsreform.

55 Die Treu-und-Glauben-Klausel der Prinzipien kann von den Gerichten durchaus unterschiedlich ausgelegt werden.

56 Vgl. Lando, RabelsZ 67 (2003), 231, 233.

57 Siehe Michaels, RabelsZ 62 (1998), 580, 582; Schwartz, Europäische Sachmängelgewährleistung (2000), S. 603. Eine Differenzierung in nationale und internationale Verträge würde im einheitlichen Binnenmarkt nur weitere Grenzen schaffen statt diese abzubauen.

## IV. Die UNIDROIT-Prinzipien

Die UNIDROIT-Prinzipien (UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts, kurz: PICC) sind in den Jahren 1980-1994 in einer Arbeitsgruppe des UNIDROIT-Instituts<sup>58</sup> unter der Federführung von Michael Joachim Bonell entstanden und im April 2004 in einer überarbeiteten und erweiterten Fassung verabschiedet worden.<sup>59</sup> Die 11 Mitglieder der Arbeitsgruppe<sup>60</sup> wurden bei der Überarbeitung von 6 weiteren Experten<sup>61</sup> unterstützt. Der auf den in den 70er Jahren geleisteten Vorrarbeiten von Prof. René David, Clive M. Schmithoff und Prof. Tudor Popescu beruhende Arbeitstitel „Progressive Codification of International Trade Law“, wurde 1985 in einer knappen Entscheidung zugunsten des endgültigen Titels aufgegeben.<sup>62</sup> Die UNIDROIT-Prinzipien weisen eine ähnliche Regelungsdichte wie die der Lando-Prinzipien auf.<sup>63</sup> Die Prinzipien haben in ihren 185 Artikeln die Grundstrukturen der Rechtsbehelfe und die gelungenen Regeln des UN-Kaufrechts übernommen und weiterentwickelt. Die UNIDROIT-Prinzipien wurden in 21 Sprachen übersetzt. Authentisch und gleichberechtigt sind nur der englische, französische und italienische Text.<sup>64</sup>

Die UNIDROIT-Prinzipien sehen sich laut ihrer Präambel in erster Linie als funktionsfähige „lex mercatoria“ für internationale Handelsverträge, die immer

- 
- 58 Offizieller Name des 1926 errichteten UNIDROIT-Instituts: Institut international pour l'unification du droit privé.
  - 59 Anhang 2 enthält einen Auszug der deutschen und der englischen Fassung der UNIDROIT-Prinzipien mit Weisen auf zahlreiche Abdrucke und Internetveröffentlichungen der Vollversionen.
  - 60 Huang aus China, Lando aus Dänemark, Date-Bah aus Ghana, Furmston aus Großbritannien, Bonell und Di Majo aus Italien, Crepeau aus Kanada, Hartkamp aus den Niederlanden, Fontaine aus der Schweiz, Komarov aus der Sowjetunion und Farnsworth aus den Vereinigten Staaten.
  - 61 El Kholy aus Ägypten, Finn aus Australien, Baptista aus Brasilien, Schlechtriem aus Deutschland, Joffret-Spinosi aus Frankreich und Uchida aus Japan.
  - 62 Die Änderung des ursprünglichen Titels sollte zur Beruhigung der Common-Law-Anhänger der Arbeitsgruppe verdeutlichen, dass auf absehbare Zeit nicht an die Entwicklung bindender Regeln gedacht war, vgl. Coen, Rückabwicklung (2003), S. 93 m.w.N..
  - 63 So Michaels, RabelsZ 62 (1998), 580, 586.
  - 64 In der Fassung von 1994 war die deutsche und spanische Version ebenfalls noch authentisch und gleichberechtigt. Der Text ist auch in arabisch, chinesisch, farsi, hebräisch, japanisch, niederländisch, portugiesisch, rumänisch, russisch, slowakisch, türkisch, tschechisch, ungarisch und vietnamesisch übersetzt worden, siehe Internetseite: <http://www.unidroit.org/english/principles/contracts/principles1994/translations.htm>. Für die neue Auflage ist auch eine griechische und koreanische Fassung in Vorbereitung, siehe UNIDROIT 2005, C.D. (84) 5 rev..

dann angewendet werden können, wenn die Vertragsparteien dies ausdrücklich vereinbart haben.<sup>65</sup> Da der Anwendungsbereich auf internationale Handelsverträge begrenzt ist, finden die sie vornehmlich in Verfahren vor den internationalen Handelsschiedsgerichten Anwendung. Aufgrund der Ausgewogenheit der UNIDROIT-Prinzipien führt auch eine nachträgliche Rechtswahl für keine der Parteien zum Gesichtsverlust. Die Schiedsgerichte können die UNIDROIT-Prinzipien nach ihrem Art. 17 PICC auch direkt anwenden, wenn die Parteien vereinbart haben, dass ihr Vertrag den „general principles of (international contract) law“, der „Lex mercatoria“ oder dergleichen unterliegt.<sup>66</sup> In diesen Fällen ist das nach dem IPR bestimmte nationale Recht nur ergänzend anzuwenden. Neben den nur 73 veröffentlichten Schiedsgerichtsentscheidungen dürfte die Zahl der unveröffentlichten Entscheidungen um ein Vielfaches höher sein, weil eine Veröffentlichung in den seltensten Fällen im Interesse beider Unternehmen ist und in der Regel Stillschweigen vereinbart wird.<sup>67</sup> Das Ausmaß der tatsächlichen Anwendung ist daher nur schwer abzuschätzen.

Weiter können die UNIDROIT-Prinzipien benutzt werden, um nationales Recht auszulegen oder als Ausdruck internationaler Handelsbräuche zu ergänzen. So können sie die Entscheidungen nationaler Gerichte untermauern oder die Lösung eines aufgeworfenen Problems bieten, wenn es sich als unmöglich erweist, die maßgebende Regel des anzuwendenden Rechts zu ermitteln. Formulieren die UNIDROIT-Prinzipien allgemeine Rechtsgrundsätze, können diese unter Anwendung des Art. 7 Abs.2 CISG (Treu und Glauben) oder Art. 9 CISG (Handelsbrauch) auch im UN-Kaufrecht ergänzend zur Lückenfüllung herangezogen werden.<sup>68</sup>

Die UNIDROIT-Prinzipien bestechen durch ihren gelungenen systematischen Aufbau. Die einzelnen Regelungen („black-letter-rules“) werden durch Kommentare und Beispiele erläutert. Die Formulierungen genießen weltweite Anerkennung und sollten bei allen Kodifikationsarbeiten im besonderen Maße berücksichtigt werden.<sup>69</sup> Weichen die Lösungen einzelner Rechtsordnungen von

---

65 In Verfahren vor den staatlichen Gerichten beruht die Anwendung allein auf der staatlich gewährten Vertragsfreiheit, bei vereinbarter Schiedsgerichtsbarkeit werden die Prinzipien hingegen grundsätzlich angewendet, soweit dies dem Willen der Parteien nicht widerspricht.

66 Siehe Beispiele in Brödermann, RIW 2004, 721, 726.

67 Siehe <http://www.unilex.info>, dort weiter unter „UNIDROIT Principles of International Commercial Contract“ und „Cases/by Arbitration Tribunal“.

68 So Magnus, RabelsZ 59 (1995), 469, 492.

69 Dauner-Lieb, JZ 2001, 8, 15, Huber, ZIP 2000, 2273, 2280 und Zimmermann, JZ 2001, 172, 180, prangern die mangelnde Berücksichtigung der UNIDROIT- und Landoprinzipien im Rahmen der Schuldrechtsmodernisierung an. So auch Anders, ZIP 2001,

den Grundsätzen der UNIDROIT-Prinzipien ab, sind deren Regelungen regelmäßig international wenig kompatibel.<sup>70</sup> Aus rechtsvereinheitlichender Sicht können die UNIDROIT-Prinzipien zum einen als Modell für nationale Gesetzgeber dienen.<sup>71</sup> Zum anderen können sie zur gründlichen Vorbereitung der Vereinheitlichung des Vertragsrechts in der Europäischen Union beitragen.

Obwohl etwa zwei Drittel der UNIDROIT-Prinzipien eine Entsprechung in den Lando-Prinzipien haben,<sup>72</sup> beanspruchen sie aber keine Führungsrolle bei der Entwicklung des einheitlichen Europäischen Zivilgesetzbuches. Vielmehr ergänzen sich ihre Anwendungsbereiche. Die UNIDROIT-Prinzipien haben sich als neutrales Regelungswerk in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit fest etabliert und finden bei außereuropäischen Transaktionen weitaus größere Akzeptanz als die Lando-Prinzipien. Sie enthalten im Gegensatz zu den auf Europa bezogenen Lando-Prinzipien unter anderem Regelungen über Währungen und Zeitzonen<sup>73</sup> und werden in Verträgen mit außereuropäischen Vertragsparteien auch dann noch Geltung beanspruchen, wenn die fortentwickelten Lando-Prinzipien zu einem verbindlichen Europäischen Zivilgesetzbuch geführt haben. Nach Ansicht von Michael J. Bonell und Ole Lando sollten die UNIDROIT-Prinzipien, deren Geltung immer öfter vertraglich vereinbart wird, zu einem Global Commercial Code weiterentwickelt werden.<sup>74</sup> Dieses Vorgehen würde die vor 20 Jahren getroffene Entscheidung gegen die Entwicklung einer global verbindlichen Regelung revidieren und den ursprünglichen Ansatz von Prof. Tudor Popescu aufgreifen. Angesichts der fortschreitenden Globalisierung der Märkte ist die Erstellung eines bindenden Global Commercial Code auf Grundlage der UNIDROIT-Prinzipien sinnvoll, soweit es gelingt, die bewährten Regelungen des UN-Kaufrechts hinreichend zu integrieren, ohne dass die UNIDROIT-Prinzipien dadurch an Akzeptanz verlieren.

---

184, 187, der den Erkenntnisgewinn der Prinzipien allerdings nicht für ergiebig hält.

70 Vgl. Anders, Pflichtverletzung (2001), S. 78.

71 Zu der bisherigen Berücksichtigung, siehe Brödermann, RIW 2004, 721, 722 f.

72 Dies ist nicht verwunderlich, weil mit Michael J. Bonell, Arthur S. Hartkamp und Ole Lando einige Wissenschaftler an der Entwicklung beider Prinzipientexte maßgeblich beteiligt waren. Die Kommentierung der Lando-Prinzipien kann hinsichtlich der sich überschneidenden Regelungen auch der Kommentierung der UNIDROIT-Prinzipien dienen, Basedow, ULR 2000, 129, 131.

73 Siehe Artt. 6.1.9, 8.2 und 12 Abs.3 PICC.

74 Vgl. die Aufsätze Bonell, ULR 2000, 469 ff.; Lando, RIW 2004, 161 f.

## D. Entwicklung des europäischen Vertragsrechts

Eine Vereinheitlichung des europäischen Vertragsrechts ist dingend geboten. Denn ein gut funktionierender europäischer Binnenmarkt kann im Ergebnis nur durch die Vereinheitlichung des europäischen Vertragsrechts geschaffen werden und vom Funktionieren des Binnenmarkts hängt das Bestehen der Europäischen Union im internationalen Wettbewerb ab. Europa kann sich auf diese Weise zum dynamischsten Wirtschaftsraum der Welt entwickeln.<sup>75</sup>

Auch die politischen und ideologischen Dimensionen einer Vereinheitlichung des europäischen Vertragsrechts dürfen nicht unterschätzt werden.<sup>76</sup> Denn jede Rechtsvereinheitlichung trägt zur Stärkung der europäischen Identität bei.<sup>77</sup> Je weiter die europäische Identität in den relevanten Bereichen der Gemeinschaft wächst, desto lauter und eindringlicher wird der Ruf nach einem einheitlichen europäischen Vertragsrecht werden, das durch zahlreiche Richtlinien bereits teilweise eingeführt wurde.

Den Marktteilnehmern bietet ein einheitliches europäisches Vertragsrecht viele Vorteile. Eine Unterscheidung in inländische und grenzüberschreitende Verträge ist bei der Verwendung einheitlicher Rechtsbegriffe hinfällig. Die Marktteilnehmer müssen auf dem europäischen Binnenmarkt nur noch ein Vertragsrecht kennen. Die damit verbundene Reduzierung der Vertragskosten führt zu einer Erhöhung der Anzahl grenzüberschreitender Vertragsschlüsse, insbesondere bei den kleineren und mittleren Unternehmen, die keine eigene Rechtsabteilung haben.<sup>78</sup> Zudem lässt sich die Rechtsprechung und Vollsteckung wird für Teilnehmer des einheitlichen Marktes weit besser einzuschätzen. Ein gutes Beispiel für die Rechtsvereinheitlichung stellt der US-amerikanische Uniform Commercial Code dar, der trotz seiner fehlenden Bindungswirkung eine starke ökonomische und politische Integration unter den Bundesstaaten in den USA bewirkt hat. Erhebliche Erleichterungen werden auch für den wachsenden grenzüberschreitenden elektronischen Handel entstehen, dessen Abwicklung sich unter der Anwendung eines einheitlichen Vertragsrechts besser bewältigen lässt.

---

75 Vgl. Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Tagung des Europäischen Rates von Lissabon am **23. - 24.03.2000**.

76 Auf die politischen und ideologischen Aspekte verweisend, Lurger, Europäisches Vertragsrecht (2002), S. 54.

77 Vgl. Lando, Why Does Europe Need a Civil Code? (2002), 207; ders., RIW 2003, 1, 2.

78 Besonders der starke deutsche Außenhandel würde von einer Vereinheitlichung profitieren.

Für die europäischen Juristen und Studenten der Rechtswissenschaft erweitert sich durch Vereinheitlichung des europäischen Vertragsrechts der Tätigkeitsbereich. So können Studenten an anderen europäischen Rechtsfakultäten das gleiche Recht studieren und Juristen bei der Zunahme innereuropäischer Vertragsbeziehungen aus der Vertragsgestaltung und -abwicklung profitieren. Verständigungsschwierigkeiten dürften mit einem einheitlichen europäischen Vertragsrecht nicht auftreten, wie die Erfahrungen aus anderen mehrsprachigen Rechtssystemen wie der Schweiz, Belgien und Kanada zeigen.<sup>79</sup>

Die zahlreichen Argumente, die für eine Vereinheitlichung des Vertragsrechts sprechen, sollten sowohl die nationalen Gesetzgeber als auch die europäischen Juristen überzeugen, die Entwicklung eines einheitlichen Rechts zielstrebig voranzutreiben. Für die Gesetzgeber der europäischen Staaten bietet sich dabei die Möglichkeit, durch den breit angelegten Rechtsvergleich alte Zöpfe abzuschneiden und bewährte Normen aus anderen Ländern zu übernehmen. Die Bemühungen um die Entwicklung eines gemeinsamen europäischen Vertragsrechts gehen jedoch aufgrund der teilweise starken Verwurzelung des Vertragsrechts in den nationalen Rechtskulturen und Rechtstraditionen und dem daraus resultierenden mangelnden Bedürfnis der Einzelstaaten an einer Rechtsvereinheitlichung nur schleppend voran. Insbesondere die Überprüfung im Hinblick auf die noch bestehenden Unterschiede in Civil-Law-Ländern und Common-Law-Ländern stellt eine Herausforderung dar. Doch ob dieser Unterschiede lassen die Ähnlichkeit der wirtschaftlichen und sozialen Struktur, die gleichen Wurzeln des Rechts und die das gleiche Verantwortungs- und Gerechtigkeitsbewusstsein der Richterschaft erkennen, dass die Übereinstimmungen groß genug sind, um die Unterschiede zu überwinden.<sup>80</sup>

Das Europäische Parlament hat die EG-Kommission mit den Resolutionen vom 26.05.1989<sup>81</sup> und vom 06.05.1994<sup>82</sup> aufgefordert, ein Europäisches Zivilgesetzbuch<sup>83</sup> vorzubereiten. Nachdem im Juni 1999 die vom Europäischen Parlament beauftragte Studie über die Schaffung eines Europäischen Zivilgesetzbuches vorlag, die im Oktober 1999 als Arbeitsdokument erschienen ist,<sup>84</sup> wurde die

---

79 Vgl. Vogl, ZfRV 2004, 163, 169.

80 Vgl. Lando, Why Does Europe Need a Civil Code? (2002), 207, 208; ders., RIW 2003, 1, 2.

81 Siehe Resolution des Europäischen Parlaments vom **26.05.1989**, Abl. EG Nr. C 158 vom 26.06.1989, S. 400; abgedruckt in ZEuP 1993, 613; RabelsZ 56 (1992), S. 320.

82 Siehe Resolution des Europäischen Parlaments vom **06.05.1994**, Abl. EG Nr. C 205 vom 25.07.1994, S. 518; abgedruckt in ZEuP 1995, 669.

83 European Commercial Code (ECC).

84 Arbeitsdokument JURI 103 DE in der Reihe „Rechtsfragen“ der Generaldirektion Wis-

EG-Kommission vom Europäischen Rat von Tampere zur Aufnahme von vorbereitender Arbeiten für ein Europäisches Zivilgesetzbuches beauftragt.<sup>85</sup> Die EG-Kommission hat zur Prüfung, ob das europäische Vertragsrecht kodifiziert werden soll, laut ihrer Mitteilung vom 11.07.2001, Stellungnahmen zahlreicher EU-Organe, Mitgliedsstaaten, Experten, Rechtsfakultäten, Organisationen und Verbände eingeholt.<sup>86</sup> Die Befragten sprachen sich mehrheitlich gegen eine Kodifizierung, aber für eine schrittweise Annäherung der europäischen Vertragsrechte aus. Daraufhin hat das Europäische Parlament in der Mitteilung vom 15.11.2001 den Entschluss die Annäherung des Zivil- und Handelsrechts der Mitgliedsstaaten voranzutreiben bekräftigt und die Kommission aufgefordert, einen Aktionsplan vorzulegen.<sup>87</sup> Die dazu erforderliche Forschung soll nach der Entscheidung des Rates und des Europäischen Parlaments vom 27.06.2002 durch Mittel des sechsten EU-Rahmenprogramms zur Forschungsförderung finanziert werden.<sup>88</sup>

Am 12.02.2003 legte die EG-Kommission einen Aktionsplan „Ein kohärentes europäisches Vertragsrecht“ vor, durch den bestehende gemeinschaftsrechtliche Regelungen koordiniert, gegebenenfalls angepasst und ergänzt werden sollen.<sup>89</sup> Als Instrument soll ein Common Frame of Reference (CFR)<sup>90</sup> erarbeitet werden.<sup>91</sup> Nach der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 02.09.2003, folgte am 14.10.2003 eine entsprechende Entschließung des Rates zum Thema „Ein kohärentes europäisches Vertragsrecht“.<sup>92</sup> In ihrer Mitteilung vom 11.10.2004 unterrichtete die EG-Kommission das Europäische Parlament über das weitere Vorgehen hinsichtlich des europäischen Vertragsrechts und konkre-

---

senschaft des Europäischen Parlaments. Die Studie wurde von den Herren v.Bar, Ba rendrecht, Basedow, Drobniq, Gerven, Hondius, Kerameus, Kousoulis, Lando, Loos und Tilmann angefertigt, siehe v.Bar, FS-Henrich (2000), 1.

85 Vgl. Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Tagung des Europäischen Rates vom Tampere am **15. - 16.10.1999**.

86 Siehe Mitteilung der EG-Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom **11.07.2001**, KOM (2001) 398 endg., Abl. EG Nr. C 255 vom 13.09.2001, S. 1.

87 Mitteilung des Europäischen Parlaments vom **15.11.2001**, Abl. EG Nr. C 140 vom 13.06.2002, S. 538.

88 Siehe Entscheidung 1513/2002/EG des Rate und des Europäischen Parlaments vom **27.06.2002**, Abl. EG Nr. L 232 vom 29.08.2002, S. 1.

89 Der Aktionsplan ist veröffentlicht auf der Internetseite: [http://www.europa.eu.int/comm/consumers/cons\\_int/safe\\_shop/fair\\_bus\\_pract/cont\\_law/aktionsplan\\_de.htm](http://www.europa.eu.int/comm/consumers/cons_int/safe_shop/fair_bus_pract/cont_law/aktionsplan_de.htm).

90 Sog. Gemeinsamer Referenzrahmen

91 Mitteilung der EG-Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom **12.02.2003**, KOM (2003) 68 endg., Abl. EG Nr. C 63 vom 15.03.2003, S.1, mit näheren Anforderungen an den Referenzrahmen auf S. 11.

92 Siehe Entschließung des Rates vom **14.10.2003**, Abl. EG 2003 Nr. L 246, S. 1-2; abgedruckt in ZEuP 2004, 424 ff.

tisierte die möglichen Funktionen des CFR.<sup>93</sup> Danach soll der CFR als optionales Rechtsinstrument für grenzüberschreitende Verträge dienen,<sup>94</sup> das anwendbare nationale Recht ergänzen sowie bei der Änderung und Auslegung des Vertragsrechts der Gemeinschaft Anwendung finden. Vergleichbar mit einem multifunktionalen Werkzeugkasten, soll er gemeinsame Terminologien, Definitionen und Musterregelungen zur Modernisierung von Gesetzen oder zur Umsetzung von EG-Richtlinien bereithalten.<sup>95</sup> Der Annex I der Mitteilung enthält nahezu eine Kopie der Lando-Prinzipien;<sup>96</sup> ein Entwurf des CFR wird aber weitere Regelungsgegenstände des Schuld- und Sachenrechts beinhalten, um ein europäisches Vertragsrecht aus einem Guss entwickeln zu können.<sup>97</sup>

Auf dem Brüsseler Gipfel vom 4.-5.11.2004 hat der Europäische Rat sodann das Haager Programm verabschiedet, welches die Ausarbeitung eines CFR ausdrücklich vorsieht. Um die für alle Mitgliedsstaaten akzeptable Ausgestaltung des CFR zu gewährleisten wurde in 2004 ein Workshop mit Teilnehmern aus allen Mitgliedsstaaten eingerichtet, der drei bis vier mal jährlich (03.12.2004, 31.05.2005 und 09.12.2005) über die Entwicklung des CFR informieren und beraten soll. Es wurde ein so genanntes Stakeholder-Netzwerk aus mehr als 160 Praktikern (Rechtsanwälte, Notare, Richter und Verbandsvertreter) eingerichtet, um die Entwürfe auf ihre Brauchbarkeit in der Praxis zu überprüfen. Zudem wurde ein Expertennetzwerk „CFR-net“ gegründet, an dem mehr als 150

---

93 Siehe Mitteilung der EG-Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom **11.10.2004**, KOM (2004) 651 endg., abgedruckt in ZEuP 2005, S. 462 ff.

94 Solange kein hinreichender Konsens besteht, ist das „opt-in“-Modell, welches eine Wahl des CFR erfordert, dem „opt-out“-Modell, welches bei internationalen Verträgen mangels Rechtswahl stets zur Anwendung des CFR führen würde, zur Wahrung der Vertragsfreiheit der Parteien vorzuziehen. Vor Einführung eines „opt-in“-Modells scheint zudem eine Harmonisierung des CFR mit dem UN-Kaufrecht und dem zwingenden nationalen Recht erforderlich zu sein.

95 Bereits 1999 hatten Kieninger und Leible vorgeschlagen, bei der EG-Kommission einen beratenden „Europäischen wissenschaftlichen Ausschuss für Privatrecht“ einzurichten, um ein Diskussionsforum zu schaffen, in dem die Arbeit aller Rechtsvereinheitlichung betreibenden Gruppen koordiniert sowie Vorschläge aus dem politischen und wirtschaftlichen Raum diskutiert und auf ihre Konvergenz zu bestehenden Rechtsakten überprüft werden können, siehe Kieninger/Leible, EuZW 1999, 37 ff., so später auch Zypries, ZEuP 2004, 225, 232; v.Bar, Paving the Way forward with Principles of European Private Law (2002), 137 begrüßt die Bildung neuer Gruppen, die Koordinierung unter einem gemeinsamen Dach wäre aber noch besser.

96 Lando, RIW 2005, 1, 3 geht davon aus, dass seine Principles of European Contract Law die Funktionen des zu erarbeitenden CFR erfüllen können.

97 So auch v.Bar, GPR 2005, 1; v.Bar/Schulte-Nölke, ZRP 2005, 165, 166.

Rechtswissenschaftler aus allen Mitgliedstaaten der EU beteiligt sind.<sup>98</sup> Das Netzwerk ist erstmals am 15.12.2004 und am 29.04.2005 in Brüssel zusammengekommen, um zur Entwicklung des CFR beizutragen.<sup>99</sup> Auf diese Weise soll eine mehrfache oder unterschiedliche Bearbeitung eines Parallelproblems und die Verwendung unterschiedlicher Begriffe vermieden und die Harmonisierung des Rechtsgefüges im Blick behalten werden.

Zur Erstellung des CFR wurde noch in 2004 eine Datenbank mit den vertragsrechtlichen Vorschriften aller Mitgliedsstaaten und des UN-Kaufrechts angelegt, um gemeinsame Rechtsgrundsätze herauszuarbeiten. Die Grundsätze sollten in 2005 als Entwurf veröffentlicht werden,<sup>100</sup> Ende 2006 als optionales Rechtsinstrument zur Anwendung kommen.<sup>101</sup> Umstritten war, ob der CFR als von den Vertragsparteien frei wählbares „Opt-in“ – Modell oder als grundsätzlich gelgendes aber von den Vertragsparteien abwählbares „Opt-out“ – Modell ausgestaltet sein soll.

Die Regierungen der Mitgliedsstaaten haben sich im Interesse der Wahrung der Vertragsfreiheit für das „Opt-in“ – Modell ausgesprochen. Als unverbindliche Formen kommen die Empfehlung nach Art. 249 S.5 EGV oder die im EG nicht ausdrücklich gekennzeichnete Handlungsform der Mitteilung in Betracht. Denkbar ist aber auch, dass das „Opt-in“ – Instrument in Form einer Verordnung neben das jeweilige Vertragsrecht der Mitgliedsstaaten tritt, ohne dies zu ersetzen.<sup>102</sup> Im Verhältnis zum CISG würden die Vertragsparteien das optionale Rechtsinstrument gemäß Art. 3 CISG als anwendbares Recht frei wählen und damit die Anwendbarkeit des CISG nach Art.6 CISG stillschweigend ausschließen.

---

98 Die Arbeiten des Netzwerks werden von Hans Schulte-Nölke koordiniert und im Rahmen des sechsten EU-Rahmenprogramms zur Forschungsförderung mit 4,3 Mio. Euro unterstützt.

99 Berichte auf der Internetseite: [http://www.europa.eu.int/comm/consumers/cons\\_int\\_safe\\_shop/fair\\_bus\\_pract/cont\\_law/cfr\\_15122004\\_de.htm](http://www.europa.eu.int/comm/consumers/cons_int_safe_shop/fair_bus_pract/cont_law/cfr_15122004_de.htm).

100 Nach v.Bar/Schulte-Nölke, ZRP 2005,165,166, Schmidt-Kessel, RIW 2003, 481, 489 und Staudenmayer, EuZW 2003, 165, 169, kann aufgrund des späten Beginns der finanziellen Förderung, Ende 2007/ Anfang 2008 mit der Veröffentlichung eines Entwurfs des gemeinsamen Referenzrahmens gerechnet werden. Siehe auch die Kritik in Lehne, GPR 2003-2004, 113, der Aktionsplan enthalte mehr Plan als Aktion.

101 Zu rechnen wäre mit einer Verabschiedung jedenfalls vor dem Ende der Amtszeit der Barroso-Kommission im Herbst 2009.

102 So Lando, RIW 2005, 1, 5.

Als „Opt-out“ – Instrument würde sich nur eine Verordnung eignen, da diese unmittelbar anwendbar wäre. Dann wäre eine Rechtsgrundlage unerlässlich. Dadurch würde sich das unten angeführte Problem, ob ein Europäisches Vertragsgesetzbuch in einer Verordnung im Sinne des Art. 95 EGV eine Rechtsgrundlage fände, Vorverlagern. Gegenüber dem CISG würde der CFR als „Opt-out“ – Instrument in Konkurrenz treten. Innerhalb des Geltungsbereichs des CFR wäre das CISG auf Sachverhalte, die im optionalen Rechtsinstrument geregelt sind, nicht anwendbar. Daher erweist sich die „Opt-out“ – Lösung in mehrfacher Hinsicht als problematisch.

Das Europäische Parlament könnte auch stufenweise vorgehen. Ausgehend vom Verbraucher- und Versicherungsrecht sowie einem frei wählbaren Instrument („opt-in“) könnten inhaltliche Erweiterungen und Verstärkungen der Geltungsweise im Sinne einer Abwahlnotwendigkeit („opt-out“) folgen,<sup>103</sup> die dann einzeln an der Kompetenzordnung zu messen wären.

Bei der Ausgestaltung der optionalen Regelungen muss darauf geachtet werden, dass der Schutz der schwächeren Vertragspartei nicht aus den Augen verloren wird. Da die Regelungen auch zwischen Unternehmern und Verbrauchern Anwendung finden sollen, müssen sie an geeigneter Stelle innerhalb des Kapitels zwingende Vorschriften zum Verbraucherschutz enthalten, damit sie ein hohes Maß an Schutz bieten.<sup>104</sup> Die Unternehmer werden in diesem Fall aber nicht für das optionale Instrument optieren. Daher kann auf lange Sicht nur mit einem einheitlichen und verbindlichen Europäischen Zivilgesetzbuch verhindert werden, dass die stärkere Vertragspartei der schwächeren durch eine Rechtswahl nachteilige Regelungen aufzwingt.<sup>105</sup> Der CFR sollte deshalb unter Anwendung des Art. 95 EGV durch eine Verordnung als Europäisches Vertragsgesetzbuch kodifiziert werden.<sup>106</sup> Dazu müssten aber zunächst die Regierungen der Mitgliedsstaaten von der Notwendigkeit eines bindenden Vertragsgesetzbuches überzeugt werden. Zweitens ist die Rechtsetzungskompetenz der Europäischen Gemeinschaft diesbezüglich umstritten.<sup>107</sup> Die Vorschrift des Art. 95 EGV kann aber richtigerweise angewendet werden, weil das Funktionieren des Binnen-

---

103 Zustimmend Knöfel, ZGS 2004, 26, 30.

104 Vgl. Lando, RIW 2005, 1, 5.

105 So auch Lehne/Haak, Quo Vadis Europäisches Schuldrecht (2003), 41, 54.

106 Siehe dazu Lehne/Haak, Quo Vadis Europäisches Schuldrecht (2003), 41, 56.

107 Diese Problematik soll in dieser Arbeit nicht weiter vertieft werden. Eine gute Darstellung des Streitstandes bei Lurger, Europäisches Vertragsrecht (2002), S. 105 ff. sowie bei Najork/Schmidt-kessel, GPR 2003-2004, Beilage 1, 5 ff.

marktes durch die Vereinheitlichung des dispositiven und des zwingenden Vertragsrechts unmittelbar gefördert wird.<sup>108</sup>

Statt der Rechtsvereinheitlichung „von oben“ durch ein einheitliches Europäisches Vertragsgesetzbuch will eine abweichende Ansicht die Rechtsvereinheitlichung „von unten“, über die Lehre, die Literatur und die Rechtsprechung betreiben.<sup>109</sup> Vereinheitlichungstendenzen sollen sich dabei aus bewährten Regelungen einzelner Staaten ergeben. Aus der besonderen Praktikabilität unverbindlicher Normtexte soll sich im Wettbewerb der Rechtsordnungen bei ausreichender Verbreitung in der Vertragspraxis eine faktische Rechtseinheit ergeben, indem die Staaten mit unbeliebten Rechtsnormen zu einer Reform gedrängt werden.

Bei nationalen Gesetzbüchern tritt jedoch das Problem auf, dass diese durch rechtliche und politische Vorstellungen langsam gewachsen sind und ihre eigene Systematik entwickelt haben. So können sie weder die Regelungen anderer Staaten übernehmen noch ihre Regelungen in die Gesetzbücher anderer Staaten integrieren. Rechtsvereinheitlichende nationale Ansätze zum Vertragsrecht haben bereits der nicht in Kraft getretene englische „McGregor-Code“ aus dem Jahr 1972,<sup>110</sup> das niederländische „Nieuwe Burgerlijk Wetboek“ aus dem Jahr 1992 sowie der französische „Code Européen des Contrats“ aus dem Jahr 1999,<sup>111</sup> hervorgebracht.<sup>112</sup> Die Regelungen weisen jedoch in verschiedenen Bereichen

---

108 Bis zum fraglichen Zeitpunkt werden sich die Kompetenzen der EU ohnehin ausgeweitet haben, so dass eine umfassende Erörterung der Frage derzeit ohnehin müßig wäre.

109 Lando, Why Does Europe Need a Civil Code? (2002), 207, 210 bezeichnet die Befürworter einer Vereinheitlichung „von oben“ durch die Entwicklung eines Europäischen Vertragsgesetzbuches als „Thibauts“ und die Befürworter einer Vereinheitlichung „von unten“ als „Savignys“.

110 Der Entwurf des englischen McGregor-Codes wurde 1966-1972 von Harvey McGregor im Auftrag der Law Commission des britischen Parlaments entwickelt, jedoch erst 1993 unter der Bezeichnung „Contract Code drawn up on behalf of the English Law Commission“ veröffentlicht. Er erlangte Bedeutung, weil es ihm gelang, die unterschiedlichen Konzepte des common und des civil law zu verbinden.

111 Der sog. Gandolfi-Entwurf wurde von der 1992 in Pavia gegründeten Akademie Europäischer Rechtswissenschaftler unter der Leitung von Giuseppe Gandolfi ausgearbeitet. Er besteht aus 173 Artikeln und wurde 1999 in zwei Bänden veröffentlicht. Siehe Gandolfi (Hrsg.), Code Européen des Contrats (1999); deutsche Übersetzung vom Martin Schermaier und Reiner Schulze, in: ZEuP 2002, S. 139 ff.; näheres zum Entwurf, siehe Gandolfi, ZEuP 2002, 1 ff.

112 Weitere Gruppen haben sich mit der Entwicklung gemeinsamer europäischer Prinzipien des Zivilverfahrensrechts (Entwurf der sog. Storme-Kommission aus 1994) oder des deliktischen Schadensersatzrechts (Die 1993 vom Tilburger Prof. Jaap Spiers gegründete sog. Tilburg-Gruppe besteht aus 17 Mitgliedern (deutsches Mitglied: Prof. Ulrich Magnus) und entwickelt die „Principles of European Tort Law“. Internetseite:

massive Defizite hinsichtlich Stil und Systematik auf, so dass ihnen keine Vorbildfunktion zugesprochen werden kann.

Um die allgemeine Akzeptanz sicherzustellen, wird ein einheitliches europäisches Vertragsrecht zweifellos die auf einer Rechtsvergleichung beruhenden Lando- und UNIDROIT-Prinzipien sowie die Regelungen des UN-Kaufrechts zum Vorbild haben. Die aktuellen auf Rechtsvergleichung beruhenden Bemühungen des „Common Core of European Private Law“<sup>113</sup> und der „Study Group on a European Civil Code“ in Osnabrück,<sup>114</sup> sind recht erfolgversprechend. In wichtigen Fragen ist man im Rahmen der Rechtsvereinheitlichungsprojekte bereits zu einem tragfähigen Konsens gelangt, so dass gute Alternativen zu den nationalen Lösungen bereitstehen.

Die Verbreitung des Einheitsrechts und der Prinzipientexte in der Vertragspraxis ist ein schwieriges Unterfangen, weil sich die Lehre meist an den Rechten der einzelnen Nationen ausrichtet. So finden die Lando- und die UNIDROIT-Prinzipien in den deutschen Lehrbüchern anders als in den Niederlanden und England nur wenig Beachtung. Eine breite kritische Beurteilung wird so in vielen Universitäten kaum funktionieren, mit der Folge, dass Veränderungen des Regelungssystems behindert werden und eine rechtsvereinheitlichende Kraft nur sehr schwer entfaltet werden kann. Eine Vereinheitlichung „von unten“ durch Entwicklung einer einheitlichen Vertragspraxis in Europa erscheint vor diesem Hintergrund nicht erfolgversprechend zu sein. Eine Rechtsvereinheitlichung sollte nach meiner Ansicht „von oben“ durch das Europäische Parlament erfolgen. Bereits der Entwurf eines Europäischen Zivilgesetzbuches könnte die Entwicklung an den Universitäten um ein vielfaches beschleunigen. Auf diese Wei-

---

<http://www.civil.udg.es/tort>) befasst. Bemühungen zur Vereinheitlichung bestehen auch im Versicherungsvertragsrecht, Kreditsicherungsrecht, Recht der persönlichen Sicherheiten und Treuhandrecht.

- 113 Das 1992 im italienischen Trento entstandene „Common-Core-Project“ wird von den Italienern Ugo Mattei und Mauro Bussani geleitet. Durch die Ermittlung des gemeinsamen Kerns („common core“) und der Analyse von Konvergenzen soll eine europäische Rechtskultur ausgearbeitet werden. Internetseite: <http://www.jus.unitn.it/dsg/common-core/home.html>.
- 114 Die 1998 von Mitgliedern der CECL gegründete Gruppe unter Leitung von Christian von Bar entwickelt seit dem 1.07.1999 ein Europäisches Zivilgesetzbuch, das auf den Lando-Prinzipien aufgebaut ist. Die Arbeit an dem kommentierten Professorenentwurf, die zunächst vornehmlich über Stiftungen und Forschungsorganisationen finanziert wurde, beschränkt sich zunächst auf das Schuld- und Mobiliarsachenrecht, soll aber später ausgeweitet werden. Eine Diskussion könnte nach Ansicht v. Bar, FS-Henrich (2000), 1, 3, ab Fertigstellung eines Entwurfs über das Internet geführt werden. Internetseite: <http://www.sgecc.net>.

se wird eine Vereinheitlichung des europäischen Vertragsrechts besser durchzusetzen sein.

Der geplante CFR wird nur dann ein Erfolg werden, wenn er qualitativ gut und praxisnah an den Bedürfnissen der Unternehmen und Verbraucher ausgerichtet ist und dabei die gemeinsamen Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten berücksichtigt. Maßgeblich für die spätere Akzeptanz des CFR ist die frühzeitige Einbindung aller Mitgliedstaaten. Einer Rechtsvereinheitlichung muss eine umfangreiche rechtsvergleichende Grundlagenarbeit vorausgehen, um die Charakteristiken der einzelnen Rechtssysteme deutlich zu machen und diese auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen.<sup>115</sup> Fortschritte können nur durch eine solche rechtsvergleichende Grundlagearbeit und die Präsentation ihrer Ergebnisse in einem kommentierten regelförmigen Werk erzielt werden.<sup>116</sup> Wie bei der Pflanzung eines Baumes ist auch bei der Bestimmung des CFR dafür Sorge zu tragen, dass die Rahmenbedingungen eine tiefe stabilisierende Wurzelbildung ermöglichen und genügend Platz für die weitere Entwicklung vorhanden ist.

Um das ersterbenswerte Endziel des Europäischen Parlaments zu erreichen, ein bindendes Europäisches Zivilgesetzbuch In-Kraft-Treten zu lassen, ist noch ein weiter Weg zurückzulegen.<sup>117</sup> Das Europäische Parlament sollte sich auf diesem Weg weder beirren noch aufhalten lassen, weil der Weg der richtige ist und eine reale Chance besteht, auf diesem Weg schrittweise zum Ziel zu gelangen.

---

115 Vgl. dazu Kötz, ZEuP 2002, 431, 433.

116 Ebenso v.Bar, ZEuP 2001, 799, 803.

117 Lando, RIW 2005, 1, 6 sieht das In-Kraft-Treten eines bindenden Europäischen Vertrags- oder Zivilgesetzbuches erst in recht ferner Zukunft. So auch Basedow, ZEuP 2004, 1, 4, der mit der Erreichung des Ziels in 20-30 Jahren, soweit die Europäische Kommission auf eine langfristigere Planung umstellt und diese mit Geduld verfolgt. So auch Kötz, ZEuP 2002, 431, 434; ähnlich v.Bar, FS-Henrich (2000), 1, 11, nach dessen Einschätzung bis zum In-Kraft-Treten eines Europäischen Zivilgesetzbuches positiv ausgedrückt „keine Generation“ vergehen wird.